

Stand Mai 2023

Geschäftsordnung für den Vorstand des Kreisverbandes Münster von Bündnis90/Die Grünen

Aus der Satzung:

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt deren Geschäfte auf der Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. In aktuellen politischen Fragen übernimmt der Vorstand die Initiative, bis die Mitgliederversammlung ihm durch ihre Beschlüsse jeweils Richtlinien gibt.

2. Dem Vorstand gehören an:

a) zwei gleichberechtigte Vorstandssprecher*innen,

b) die*der Schatzmeister*in,

c) die*der politische Geschäftsführer*in

d) sowie weitere vier Mitglieder.

3. Die beiden Sprecher*innen bilden gemeinsam mit der*dem politischen Geschäftsführer*in und der*dem Schatzmeister*in den geschäftsführenden Vorstand, der den Kreisverband mit jeweils zwei Personen gemäß § 26 BGB vertritt. Der*die Schatzmeister*in und der*die politische Geschäftsführer*in vertreten sich gegenseitig.

4. Für die Besetzung des Vorstands insgesamt sowie der Sprecher*innenpositionen und des geschäftsführenden Vorstands gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Zudem soll sich im Vorstand die gesellschaftliche Vielfalt abbilden.

5. Die Kreismitgliederversammlung wählt aus den gewählten Mitgliedern des Kreisvorstandes eine frauenpolitische Sprecherin sowie eine*n queerpolitische*n Sprecher*in.

6. Die besonderen Zuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder nach den vorstehenden Absätzen berühren nicht die Verantwortung des Gesamtvorstandes.

7. Im Kreisvorstand dürfen insgesamt nicht mehr als drei Mitglieder zugleich Mitglied im Rat der Stadt Münster oder Abgeordnete im Landtag von Nordrhein-Westfalen, im deutschen Bundestag und im Europäischen Parlament sein. Diese höchstens drei Mitglieder dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören und sie dürfen nicht Mitglied im Vorstand der Grünen Ratsfraktion sein. Werden Mitglieder des Vorstands in der laufenden Amtsperiode in den Rat der Stadt Münster gewählt oder erlangen sie durch Nachrücken ein solches Mandat und wird dadurch die zulässige Anzahl der Mandatsträger*innen überschritten, so haben sie ihr Amt im Kreisvorstand oder ihr Mandat innerhalb einer Übergangsfrist von drei Monaten niederzulegen.

8. Die im Vorstand vertretenen Frauen haben gemeinsam ein Vetorecht.

§ 8 Wahl des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der MV auf zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahl wird schriftlich und geheim durchgeführt.

2. Der Vorstand ist der MV gegenüber rechenschaftspflichtig und weisungsgebunden.

3. Jedes einzelne Mitglied des Vorstands oder auch der gesamte Vorstand kann jederzeit durch eine satzungsgemäß einberufene MV abgewählt werden.

4. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Das weitere regelt die Geschäftsordnung der MV.

5. Eine Person kann dem Vorstand in höchstens fünf aufeinanderfolgenden Wahlperioden angehören. Wer dem Vorstand bereits fünf Wahlperioden angehört, kann nicht für eine weitere Wahlperiode gewählt werden. Nach Unterbrechung der Vorstandstätigkeit in Länge von mindestens einer ganzen Wahlperiode ist die Wahl in ein Vorstandsamt erneut möglich.

6. Nach Ende der Amtszeit bleibt der alte Vorstand bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

7. Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben.

Geschäftsordnung

§ 1 Sitzungen

1. Der Vorstand tagt wöchentlich nach Ankündigung.
2. Die Sitzungen finden von 19 bis 21 Uhr statt. Bei Bedarf kann eine Verlängerung um eine halbe Stunde beantragt werden. Ist die halbe Stunde vorbei, kann bei Bedarf erneut ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden, der einer 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Vorstandsmitglieder bedarf.
3. Die hybride Teilnahme an den Sitzungen wird gewährleistet. Die Teilnahme in Präsenz ist jedoch bevorzugt.
4. Der Vorstand tagt ausschließlich barrierefrei.
5. Die Sitzungstermine sind (abgesehen von nicht-öffentlichen Verhandlungen wie etwa Personalentscheidungen) öffentlich und müssen rechtzeitig auf der Homepage der Grünen Münster angekündigt werden.
6. Am Ende einer Sitzung kann unter Berücksichtigung des Arbeitsanfalls und der voraussichtlichen Beschlussfähigkeit entschieden werden, dass die nächste Sitzung ausfällt.
7. Bis zu Beginn einer Sitzung kann man sich von dieser abmelden. Es gilt hierbei jedoch möglichst früh Bescheid zu geben. Eine Sitzung, die nicht beschlussfähig wäre, kann auch kurzfristig abgesagt werden. Dafür ist keine Begründung notwendig.
8. Die Sitzungstermine, an denen keine Beschlussfähigkeit besteht, können zur Vorbereitung und Vorberaterung der Vorstandsarbeit genutzt werden.

§ 2 Sitzungsleitung

1. Es gibt einen Pool an Freiwilligen für die Sitzungsleitung, innerhalb dessen rotiert wird.
2. Die Protokollführung obliegt der Geschäftsstelle und bei deren Abwesenheit einem Mitglied des Vorstands.
3. Die Moderation bereitet in der Cloud die TO vor und leitet die Sitzung.
4. Es wird eine nach FINTA*-quotierte Redeliste geführt

§ 3 Tagesordnung

1. Die TO beinhaltet öffentliche und nicht-öffentliche Punkte.
2. Vorstandsmitglieder sowie die Geschäftsstelle dürfen unter Vermerk ihres Namens selbstständig TOPs auf die TO setzen und die Dringlichkeit (z.B. eine Deadline) sowie die benötigte Dauer benennen.

3. Ein Antrag oder TOP ist fristgerecht eingegangen und gilt als ordentlich, wenn er bis 24 Stunden vor der Sitzung bekannt gemacht wird. Danach muss über die Dringlichkeit eingebrachter TOPs abgestimmt werden.
4. Zu Beginn einer Sitzung wird die Tagesordnung festgestellt. Auf GO-Antrag kann die Reihenfolge angepasst werden.

§ 4 Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

1. Abstimmungen erfolgen bei Sitzungen per Handzeichen.
2. Entscheidungen bedürfen der einfachen Mehrheit.
3. Abstimmungen zwischen den Sitzungsterminen via Mattermost sind möglich. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Die Abstimmung erfolgt in einem Zeitraum von 24 Stunden. Nicht abgegebene Stimmen zählen wie Enthaltungen. Die Abstimmung gilt auch vor Ablauf der Abstimmungsfrist als erfolgt, sobald die noch ausstehenden Stimmabgaben von Vorstandsmitgliedern das Ergebnis der Abstimmung nicht mehr verändern können.
4. Beschlüsse, die auf Mattermost gefasst wurden, werden in das Protokoll der folgenden Sitzung aufgenommen.
5. Auf GO-Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Gegenrede ist nicht möglich.
6. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die beratenden Mitglieder werden hierbei nicht mitgezählt.
7. An Abstimmungen, die die Arbeit des Vorstands terminlich und organisatorisch betreffen (nicht jedoch GO-Anträge) nehmen die beratenden Mitglieder teil. Ihrem Rat ist Aufmerksamkeit zu schenken und bei Konflikten soll vor einer Abstimmung der Dialog gesucht werden.

§ 5 Geschäftsordnung

1. GO-Anträge haben stets Vorrang vor Redebeiträgen
2. GO-Anträge beziehen sich auf die oben aufgeführten Punkte und sind beispielsweise sofortige Abstimmung, Verlängerung, geheime Abstimmung oder Schließung der Redeliste.
3. Von dieser Geschäftsordnung kann mit einer 2/3-Mehrheit abgewichen werden.